



Prüfungsgebühr bzw. Kostenbeteiligung bei Rücktritten und Wiederholungen

1. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr für die eidg. Berufsprüfung beträgt pro Teilnehmer/in **CHF 1'800**.

Darin eingeschlossen sind die Gebühren für die Erstellung des Fachausweises des SBFI und für die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber.

2. Kostenbeteiligung bei Rücktritten und Wiederholungen

Die Regelung der Kostenbeteiligung orientiert sich am Kostendeckungsprinzip und am Gleichbehandlungsgebot. Für die Kostenbeteiligung massgebend ist der aufgelaufene Aufwand der Prüfungsorganisation, insbesondere des Prüfungssekretariats und der Prüfungsexpertinnen und -experten.

2.1. Kostenbeteiligung bei Rücktritten

A	Rücktritt nach Anmeldung und vor Erhalt Zulassungsentscheid	CHF	200
B	Rücktritt nach Erhalt Zulassungsentscheid und vor Abgabe Projektarbeit	CHF	400
C	Späterer Rücktritt aus entschuldbarem Grund resp. 10 Wochen vor Prüfung	CHF	600
D	Rücktritt aus nicht entschuldbarem Grund	CHF	1'200
E	Kurzfristiger Rücktritt aus nicht entschuldbarem Grund (< 2 Wochen)	CHF	1'800
F	Nichterscheinen zur Prüfung	CHF	1'800
G	Nichterscheinen zur Prüfung infolge belegten entschuldbaren Gründen	CHF	1'000
H	Rücktritt während der Prüfung	CHF	1'800

2.2. Kostenbeteiligung bei Wiederholungen

Die Prüfungsgebühr für Kandidierenden, welche die Abschlussprüfung wiederholen ist wie folgt geregelt:

I	Wiederholung ganze Abschlussprüfung (beide Prüfungsteile ungenügend): 3/3 Prüfungsgebühr	CHF	1'800
J	Wiederholung Projektarbeit mit Präsentation/Fachspezifischen Fragen: 2/3 Prüfungsgebühr	CHF	1'200
K	Wiederholung Fachgespräch: 1/3 Prüfungsgebühr	CHF	600

2.3. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Qualitätssicherungskommission (QSK) Ausnahmen von der Regelung der Kostenbeteiligung bewilligen. Sie berücksichtigt dabei die Gründe, die zum Rücktritt oder zur Wiederholung geführt haben, und/oder allfällige finanzielle Härtefälle.

2.4. Ablauf

Die Prüfungsgebühr wird den Kandidierenden mit dem Zulassungsentscheid in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Erfolgt der Rücktritt vor diesem Zeitpunkt, wird den Kandidierenden der Aufwand gemäss Regelung der Kostenbeteiligung separat in Rechnung gestellt. Erfolgt der Rücktritt nach der Einzahlung der Prüfungsgebühr, wird den Kandidierenden diese abzüglich der Kosten gemäss Regelung der Kostenbeteiligung innert 10 Arbeitstagen nach der Abschlussprüfung resp. nach dem Entscheid der QSK zurückerstattet.

Die Qualitätssicherungskommission
27. September 2023